Satzung

des Wasserzweckverbandes Nalbach

(WZV Nalbach)

Satzung

über die öffentliche Wasserversorgung

des Wasserzweckverbandes Nalbach

(Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der § 12 und 22 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes vom 27.06.1997 (Abl. S. 682) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1998 (Abl. S. 1030) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung für den Bereich der Gemeinde Nalbach vom 02.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Wasserzweckverband Nalbach, im Folgenden WZV Nalbach, betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres

Gebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der WZV Nalbach.

§ 2

Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

3. Der Anschluss eines Grundstückes an eine Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes, aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WZV Nalbach erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben bzw. durch einen Zugang über fremde Grundstücke mit einer solchen Straße verbunden sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich, binnen 2 Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zur Durchführung des Anschlusses, beim WZV Nalbach zu stellen.

Über den Antrag entscheidet der WZV Nalbach.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) mit Ausnahme der Fälle der Absätze 2 und 3 ausschließlich aus der Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Auf Verlangen des WZV Nalbach haben die Grundstückseigentümer, die Haushaltsvorstände und die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

2. Dem Grundstückseigentümer wird darüber hinaus auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, soweit dies dem WZV Nalbach wirtschaftlich zumutbar ist.

3. Die Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe rechtzeitig schriftlich beim WZV Nalbach zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der WZV Nalbach.

§ 8

Regelung der Wasserversorgung im Einzelnen

Für die Herstellung des Wasseranschlusses und das Versorgungsverhältnis im Einzelnen gelten:

1. die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750) in ihrer jeweils gültigen Fassung

2. die jeweiligen öffentlich bekannt gegebenen Tarife für die Versorgung mit Wasser des WZV Nalbach

3. die jeweils gültigen Bestimmungen des WZV Nalbach über Hausanschluss- und sonstige Kosten.

§ 9

Zwangsmittel

Soweit in Ausführung dieser Satzung die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassen oder die Beitreibung von Geldforderungen erforderlich sind, ist das Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Nalbach, 02.12.2014

Der Verbandsvorsteher

gez.

(Lehnert)

Wasserzweckverband Nalbach

Anlagen I und II

ZU DER VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (AVBWasserV) VOM 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980 und über die ALLGEMEINEN TARIFE FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Nalbach (WZV Nalbach) hat am 02.12.2014 folgende Anlagen I und am 13.12.2022 Anlage II zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980 beschlossen:

Anlage I

I. Zu § 10 Hausanschluss

1. Herstellung und Änderung

1.1 Die Herstellung des Hausanschlusses und jede Änderung ist dem Grundstückseigentümer unter Benutzung des bei dem jeweiligen Vertragsinstallateur oder dem WZV Nalbach erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen.

Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:

1. ein Lageplan mit Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Kunden
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage errichtet oder geändert werden soll
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage (Brunnen, Grauwasseranlagen)

5. Eine Erklärung des Kunden, die Kosten für die erstmalige Herstellung des Wasserhausanschlusses bzw. Veränderung des Wasserhausanschlusses auf eigenen Wunsch, gemäß den Regelungen der AVB Wasser V zu übernehmen und dem WZV Nalbach in der angefallenen Höhe zu erstatten.

6. im Falle des § 3 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nalbach die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

Bei der Beantragung des Anschlusses für einen geplanten Neubau ist die baupolizeiliche Genehmigung nachzuweisen.

Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, bei dem WZV Nalbach beantragt werden. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragsstellung und Erstattung der Kosten zu sorgen.

Jedes Grundstück und jedes Haus erhält grundsätzlich einen eigenen Anschluss; das Grundstück soll in der Regel eine unmittelbare Verbindung mit der Hauptleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der WZV Nalbach behält sich aber bei Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Wird ein gemeinsamer Anschluss durch mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Instandhaltung und Benutzung der gemeinsamen Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke zugunsten des WZV Nalbach eingetragen werden. Der WZV Nalbach behält sich vor, die Instandhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im Einzelfall zu regeln.

1.2 Hausanschlüsse werden vom WZV Nalbach, bzw. durch von Ihm beauftragte Unternehmen gemäß den Regeln der Technik ausgeführt. Die Art des Rohres und Größe wird vom WZV Nalbach festgelegt.

1.3 Die Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers werden durch den WZV Nalbach oder deren Beauftragte durchgeführt. Sie werden sich bemühen, die Beschädigung der befestigten, überbauten oder bepflanzten Oberfläche möglichst gering zu halten. Die Wiederherstellung der Oberfläche obliegt dem Anschlussnehmer.

1.4 Hinweisschilder
Mit der Verlegung des Hausanschlusses ist der WZV Nalbach berechtigt, auf dem Grundstück und an den aufstehenden Gebäuden Hinweisschilder anzubringen.

1.5 Veränderungskosten
Die Kosten für Veränderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer veranlassten Gründen erforderlich werden, trägt der Anschlussnehmer.

Die Instandhaltung der Hausanschlussleitung obliegt dem WZV Nalbach. Eine Überbauung, Überpflanzung oder sonstige Beeinträchtigung der Zugänglichkeit des Hausanschlusses ist nicht zulässig. Mehrkosten bei Tief- und Rohrbauarbeiten, die infolge nicht genehmigter Überbauung Überpflanzung oder sonstige Beeinträchtigung entstehen, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Im Übrigen gilt Ziffer 1.3

2. Trennung des Hausanschlusses vom Versorgungsnetz

2.1 Der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses verpflichtet den Anschlussnehmer, für eine Wasserabnahme Sorge zu tragen. Geschieht das nicht, so ist der WZV Nalbach berechtigt, den Hausanschluss auf Kosten des Anschlussnehmers wieder vom Versorgungsnetz zu trennen.

2.2 Wird nach Abtrennung des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung die Wiederaufnahme der Versorgung beantragt, so hat der Antragsteller die tatsächlichen Herstellungskosten zu tragen.

3. Sondervereinbarungen

Sollen auf Grund einer Gesamtplanung Wohngebiete, Gewerbegebiete, Siedlungen oder dergleichen an das Versorgungsnetz angeschlossen werden, kann der WZV Nalbach abweichende Sondervereinbarungen treffen.

4. Abrechnung

Eine endgültige Rechnungserteilung erfolgt nach Fertigstellung der Arbeiten gem. Ziffer 1 bis 3.

Abgerechnet wird nach tatsächlich entstandenem Aufwand einschl. Erdarbeiten, Aufbruch und Wiederherstellung befestigter Oberflächen und Mauerdurchbrüche.

Die Lohnstunde wird mit dem Weiterverrechnungssatz gem. XI Abs. 1 berechnet, der jeweils am Tag der Ausführung festgelegt ist.

II. zu § 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Die Montage des Wassermessers ist beim WZV Nalbach zu beantragen. Der Wassermesser wird auf Kosten des Grundstückseigentümers durch den WZV Nalbach oder einen Beauftragten des WZV Nalbach ein- und ausgebaut. Beim Einbau wird der Wassermesser durch den WZV Nalbach verplombt. Das geschieht auch nach dem Ausbau des Messers an der Zapfstelle. Der Wasserverbrauch wird einmal im Jahr mit der Ablesung festgestellt und der Verbrauch zu dem üblichen Entgelt berechnet. Der Wassermesser kann nach den Bestimmungen des § 19 AVBWasserV nachgeprüft werden.

III. zu § 13 – Inbetriebsetzung der Kundenanlage

1. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden folgende Kosten erhoben:

1.1 Für die erstmalige Montage einer Messeinrichtung der Weiterverrechnungssatz für 1 Lohnstunde.

1.2 Für das gleichzeitige, mit der Erstmontage der Messeinrichtung, Anbringen zusätzlicher Messeinrichtungen an eine Anschlussleitung die Hälfte des Weiterverrechnungssatzes für 1 Lohnstunde.

1.3 Für vom Kunden verlangte Außerbetriebnahme oder Wiederinbetriebsetzung der Anlage der Weiterverrechnungssatz je 1 Lohnstunde.

1.4 Für das Nachplombieren einer Anlage oder eines Anlageteiles die Hälfte des Weiterverrechnungssatzes für 1 Lohnstunde.

1.5 Zu den Ziffern 1.1 bis 1.4 werden die Kosten für das erforderliche Material gesondert nach Aufwand berechnet.

IV. zu § 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

Die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen werden nach Aufwand berechnet, und zwar die Auslagen für die amtliche Prüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle gem. deren Rechnung und mindestens 1 Weiterverrechnungssatz für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtung.

V. zu § 22 Verwendung des Wassers

Die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken ist nur mit Standrohrzählern des WZV Nalbach zulässig. Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen und deren spätere Beseitigung (z.B. Anschlüsse für Schausteller, ambul. Gewerbe u. ä.) vorgesehen ist, sind von dem Anschlussnehmer die tatsächlichen Herstellungskosten zu erstatten.

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Bauwasser oder für sonstige vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch für Verunreinigung die dem WZV Nalbach oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 16. jeden Monats beim WZV Nalbach zur Rechnungsstelle vorzuzeigen oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem der WZV Nalbach monatlich eine Kontrolle ausüben kann.

Vor der Vermietung eines Standrohres ist an den WZV Nalbach ein Hinterlegungsentgelt (Kaution) in Höhe von 250,- Euro zu zahlen, die bei der unbeschädigten Rückgabe des Standrohres mit den Kosten des Wasserverbrauchs verrechnet wird.

VI. zu § 24 – Abrechnung, Preisänderungsklauseln

Der Abrechnungszeitabschnitt ist in der Regel ein Jahr. Der WZV Nalbach kann zu anderen Abrechnungszeitabschnitten übergehen. In besonderen Fällen kann der WZV Nalbach jederzeit kürzere Zeitabschnitte wählen. Der Wasserverbrauch wird am Ende des Abrechnungszeitraumes am Wassermesser des Kunden in Kubikmeter abgelesen. Für die im Laufe eines Abrechnungszeitraumes gelieferte Wassermenge werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben.

VII. zu § 27 – Zahlung, Verzug

1. Für jede Anmahnung, Wiedervorlage einer Rechnung oder Inkasso durch Entsenden eines Beauftragten werden vom WZV Nalbach folgende Kosten erhoben:

   1.1 Für die Anmahnung oder Wiedervorlage einer Rechnung 2,50 Euro

   1.2 Wird infolge Nichtzahlung der Rechnung und der Mahngebühr die Entsendung eines Beauftragten zum Nachinkasso erforderlich, ist ein Betrag von 12,50 Euro zu zahlen. Bei Erhebung durch Postnachnahme erhöht sich der fällige Betrag um die Kosten für diese Nachnahme.

VIII. zu § 32 – Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

Die Kündigung des Vertragsverhältnisses ist bei dem WZV Nalbach zu beantragen.

Will ein Kunde, für dessen Grundstück eine Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung besteht, den Wasserbezug einstellen, hat er außerdem Befreiung nach der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Nalbach zu beantragen.

IX. zu § 33 – Einstellung der Versorgung

Vor der Wiederaufnahme der unterbrochenen Versorgung sind außer der Zahlung der rückständigen Rechnungsbeträge und Mahngebühren die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung in Höhe des 1,5 fachen Weiterverrechnungssatzes für eine Lohnstunde bzw. für die Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der Arbeitszeit 2 Weiterverrechnungssätze einer Lohnstunde zu entrichten. Sind bei der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung Arbeiten über das übliche Maß hinaus erforderlich, so wird der entsprechende Zeit- und Materialaufwand berechnet.

X. Verzugszinsen

Kommt der Kunde der Zahlung der rückständigen Rechnungsbeträge und Mahngebühren trotz Verzugssetzung nicht nach, berechnet der WZV Nalbach Zinsen in Höhe von 3,5 v. H. über dem der Verzugssetzung folgenden Werktag gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

XI. Stundensätze

1. Weiterverrechnungssatz
   Der Lohnstundensatz beträgt z. Zt. 38,35 Euro

2. Vorgenannter Lohnstundensatz erhöht sich jeweils entsprechend den zwischen den Tarifpartnern ausgehandelten linearen Lohnsteigerungen (einschl. evtl. Sockelbetrag und Arbeitszeitverkürzung)

XII. Umsatzsteuer

Die vorstehend genannten Kosten sind – mit Ausnahme der Kosten nach Ziffer VII – Nettopreise als Entgelt im Sinne des § 10 UstG (MwSt) vom 29. April 1967, auf die die Umsatzsteuer (MwSt) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben wird.

XIII. Inkrafttreten

Diese Anlage tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Nalbach, 02.12.2014

Der Verbandsvorsteher

gez.

(Lehnert)

Anlage II
Benutzungsgebühren
ab 01.01.2023

Benutzungsgebühren:

Die laufenden Benutzungsgebühren betragen

a)	die Verbrauchsgebühr	2,09 €/m³ netto
b)	die Verbrauchsgebühr Gewerbekunden	2,09 €/m³ netto
c)	die Verbrauchsgebühr Gewerbekunden gem. Umweltpakt Saar	2,08 €/m³ netto

d) die monatliche Grundgebühr
für Wasserzähler von 3 – 5 m³ 10,50 €/Wasserzähler netto

e) für Hydrantenstöcke ist neben dem jeweils durch Zählerablesung festgestellten Verbrauchgebühr eine Leihgebühr von 1 € netto je Tag zu entrichten, die Mindestgebühr beträgt 15 € netto

f) Reinigungspauschale für Trinkwasserschläuche 50,00 € netto

Der Sicherheitsbeitrag für entliehene Hydrantenstöcke bzw. Sicherheitsschläuche beträgt 250,00 € netto.

Gemäß Ziffer XII der Anlage I sind vorstehenden Benutzungsgebühren - mit Ausnahme der Kosten nach Ziffer VII- Nettopreise als Entgelt im Sinne des § 10 UStG (MwSt.) vom 29. April 1967, auf die die Umsatzsteuer (MwSt.) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich erhoben wird.

Nalbach, den 13.12.2022

Der Verbandsvorsteher

gez.

(Lehnert)

Wasserzweckverband Nalbach

Rathausplatz 1 66809 Nalbach

Tel.: 06838 9002191 Fax: 06838 9002790

E-Mail: zweckverband@nalbach.de

Notrufnummer: 06838 9002199